

# *Gemeinde Hohes Kreuz*

**Satzung zur Regelung  
der  
Aufwandsentschädigung  
für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen  
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu  
besonderen Dienstleistungen herangezogen  
werden, der Freiwilligen Feuerwehr  
der Gemeinde Hohes Kreuz**

**Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278) und dem § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), hat der Gemeinderat der Gemeinde Hohes Kreuz, am 11. März 2021, nachstehende Satzung beschlossen:**

### **§ 1 – Grundsatz**

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

### **§ 2 – Höhe der Aufwandsentschädigung**

- (1)** Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **98,00 €**, die sich aus dem Grundbetrag (80,00 €) und dem Zuschlag (6,00 €) für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte örtliche Feuerweereinheit (3 Ortswehren) zusammensetzt.
- (2)** Der Vertreter des Ortsbrandmeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO).  
Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.
- (3)** Der Leiter der Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwart) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **40,00 €**.
- (4)** Ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde mit besonderen Aufgaben:
  1. Der Gerätewart der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr (Siemerode, Mengelrode, Bischhagen) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **40,00 €**.
  2. Der Verantwortliche für die Alarm- und Einsatzplanung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **30,00 €**.
  3. Der Verantwortliche für statistische Datenerfassung erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **30,00 €**.
  4. Der Verantwortliche für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **30,00 €**.
  5. Der Sicherheitsbeauftragter für alle Belange der Freiwilligen Feuerwehr erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von **30,00 €**.

- (5) Der Wehrführer der jeweiligen Ortsteilfeuerwehr (Siemerode, Mengelrode, Bischhagen) erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 €**.
- (6) Der Vertreter des Wehrführers erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung die der Hälfte der für den Vertretenen festgelegten Aufwandsentschädigung entspricht (§ 6 Abs. 6 ThürFwEntschVO).  
Nimmt der Vertreter die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 7 ThürFwEntschVO.

### **§ 3 – Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01. Dezember 2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohes Kreuz vom 16. Januar 2002, sowie ihre Änderungen außer Kraft.

37308 Hohes Kreuz, den 13. April 2021

### **Gemeinde Hohes Kreuz**

Lesser  
Bürgermeister

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 29. März 2021, bestätigte

## **Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Hohes Kreuz**

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 und 3 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) und § 12 der Hauptsatzung der Hohes Kreuz i.d. derzeitig gültigen Fassung, öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37308 Hohes Kreuz, den 13. April 2021

***Gemeinde Hohes Kreuz***

Lesser  
Bürgermeister